



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

33. Sitzung (öffentlich)

4. Juni 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:05 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokollerstellung: Renate Zinner

Öffentliche Anhörung

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3846 (Neudruck)

Der Ausschuss hört hierzu die in der umseitig folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Institut	Redner/in	Stellungnahme	Seiten
Emschergenossenschaft-Lippeverband	Dr. Jochen Stemplewski	14/1157	4, 6, 11, 19, 21, 29
Deutscher Städtetag	Jens Lattmann	14/1151	5, 6, 15, 28
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Stephan Keller		5, 12, 18
Ruhrverband	Prof. Dr.-Ing. Harro Bode	14/1167	7, 10, 26
Erftverband	Dr.-Ing. Wulf Lindner	14/1159	10, 21
WIBERA AG	Dr. Armin Drack		12, 24
c/o Baumeister, Rechtsanwälte	Dr. Martin Beckmann	14/1149	13, 21, 24, 28
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)	Dr. Ulrich Zimmermann	14/1153	14, 17, 22, 31
Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen	Hans-Bernd Schumacher	14/1154	18

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3846 (Neudruck)

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Meine Damen und Herren, ich darf Sie im Namen des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzlich begrüßen.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften in seiner Sitzung am 8. März 2007 an unseren Ausschuss zur Beratung überwiesen. Alle vier Fraktionen haben sich auf die heutige öffentliche Anhörung verständigt.

Ich danke den Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und dafür, dass sie unserer Einladung gefolgt sind. Die Namen sind der Ihnen vorliegenden Liste zu entnehmen. Die Stellungnahmen liegen am Eingang des Sitzungssaales aus.

Johannes Remmel (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte am Anfang zu Protokoll erklären, dass zwischenzeitlich, nach der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Regierungsfractionen und der Diskussion im Plenum, in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Kollegin Schulze deutlich geworden ist, dass es einen zweiten, sozusagen einen verdeckten Teil des Vorhabens gibt, den wir bisher nicht kennen. Insofern möchte ich bezweifeln, dass die Grundlage für die heutige Anhörung ausreicht. Offensichtlich hat die Landesregierung vor, in einem Planspiel eine gesetzliche Privatisierung durchzuspielen. Das ist der andere Teil des Gesetzentwurfs, der heute zur Debatte steht. Das macht die Anhörung etwas schwierig; denn wenn beide Teile zusammen gesehen werden müssten, folgte daraus eine ganz andere Melodie. Ich möchte zumindest im Protokoll abgesichert wissen, dass ich gegen das Verfahren größte Bedenken habe.

Svenja Schulze (SPD): Ich habe die Antwort auf meine Kleine Anfrage so verstanden, dass die heutige Veranstaltung der Auftakt der Debatte über die Privatisierung der Abwasser- und auch der Wasserversorgung ist. Aber ich möchte die Gelegenheit nutzen, über den vorliegenden Gesetzentwurf heute intensiv zu diskutieren.

Meine erste Frage bezieht sich auf den Bereich des Zugriffsrechts. Der Gesetzentwurf hebt im Problemaufriss auf ein „Zugriffsrecht der Verbände“ ab. Herr Stemplewski, mir ist bekannt, dass im ersten, ursprünglichen Gesetz vom Zugriffsrecht die Rede war. Das ist mehrfach geändert und durch die Formulierung ersetzt worden, dass eine Regelung für die Verbände nur im Einvernehmen getroffen werde. Könnten Sie als Jurist den aktuellen Rechtsstand erklären? Woher kommt der Begriff des Zugriffs im Problemaufriss?

Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft - Lippeverband): Weder nach dem geltenden Recht noch nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen gibt es einen Zugriff oder ein Zugriffsrecht. Die Wasserwirtschaftsverbände nehmen weder rechtlich noch faktisch so etwas wie einen Zugriff wahr. Wenn Sie die Gesetze und das Urteil prüfen, wird sich meine Meinung bestätigen. Ich will das in der gebotenen Kürze ausführen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geht nicht von einem Zugriffsrecht aus. Es hat jedoch den historischen Rechtszustand beschrieben. Um das zu konkretisieren, will ich zitieren, was in den 80er-Jahren geregelt war. Mit Ihrem Einverständnis, Frau Vorsitzende, darf ich aus § 54 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz 1984 vorlesen:

„Abwasserverbände sind anstelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen (Zugriff).“

Der Begriff „Zugriff“ war früher in der Tat in der gesetzlichen Regelung enthalten. Insofern kam er auch in der Entscheidung vor. Lesen Sie die heutige Fassung des § 54 Landeswassergesetz, merken Sie: Er ist ersatzlos entfallen. Er kommt auch in den Wasserverbandsgesetzen nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat erläutert, dass die Regelung außer Kraft gesetzt worden ist. An ihre Stelle ist getreten, was man etwa im Emschergenossenschaftsgesetz in § 2 findet, wonach eine solche Aufgabenübertragung im öffentlich-rechtlichen Bereich erstens nur im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde oder Gebietskörperschaft, zweitens nur auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung erfolgen darf. Nicht der Vorstand oder die Verwaltung, sondern nur die Gesamtheit aller Mitglieder in der Genossenschaftsversammlung befindet aufseiten des Wasserwirtschaftsverbandes über Verabredungen. Der Beschluss bedarf drittens der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, in diesem Fall das Umweltministerium.

Was die Verbandsaufsicht zu tun und zu lassen hat, ist etwa in § 33 des Emschergenossenschaftsgesetzes geregelt. Ich kann die Argumentation, die Verbandsaufsicht sei nun gefesselt, es gebe nichts zu entscheiden, nicht nachvollziehen; denn in Abs. 2 heißt es, die Aufsicht stelle sicher, dass die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfülle. Das ist übrigens auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Wasserverbandsgesetzen ausdrücklich angesprochen worden.

Es gibt durchaus einen Prüfungs- und Genehmigungsspielraum. Dieser ist allerdings nicht der politischen Großwetterlage unterworfen. Das ist bei rechtlichen Regeln eigentlich auch nicht angesagt.

Zweitens. Auf der Seite der Gemeinden ist ein Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung erforderlich. Die Kommunalaufsicht wird beteiligt.

Es geht also um einvernehmliche Entscheidungen unter zweifacher Aufsicht. Das ist ein Prozess, der von einem Zugriffsrecht sehr weit entfernt ist.

Es wird auch praktisch nicht zugegriffen. Wir gehen nicht durch die Lande und sagen: Kommt her mit euren Abwassernetzen! - Aber wenn Kommunen Partner suchen, meinen wir, es gebe gute Gründe, sie bei den Wasserwirtschaftsverbänden zu suchen. Das ist ein Angebot, das wir dann den kommunalen Partnern, unseren Mitgliedern, unter-

breiten. Sie entscheiden autonom darüber, ob sie davon Gebrauch machen. Insofern geht es um die Handlungsspielräume nicht nur der Wasserwirtschaftsverbände, sondern zentral um diejenigen der Kommunen, darum, was sie heute und in Zukunft tun können und dürfen.

Jens Lattmann (Deutscher Städtetag): Ich sehe das nicht anders, als es Herr Stemplewski erklärt hat. Nach dem Gesetz 1984 hat es kein Zugriffsrecht der Wasserverbände gegeben, sondern nur einvernehmliche Regelungen. Wir sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf schon eine Beschränkung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung; denn den Kommunen wird die Möglichkeit genommen, einzelne Aufgaben auf eigene Initiative auf die Wasserverbände zu übertragen. Das halten wir für einen schwerwiegenden Eingriff.

Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich dem nur anschließen. Von einem Zugriffsrecht kann keine Rede sein. Es ist unstrittig, dass Kanalübernahmen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune erfolgen. Wenn es das Einvernehmenserfordernis gibt, ist ein einseitiges Zugriffsrecht nicht erkennbar. Insofern habe ich den Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Friedhelm Ortgies (CDU): Ich möchte zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Remmel etwas bemerken. Er hat sich auf eine Kleine Anfrage bezogen, die vor einigen Wochen gestellt worden ist. Ich meine, das kann heute nicht Gegenstand des Verfahrens sein. Ich kann mich zu den Einlassungen des Ministeriums nicht äußern. Können Sie erläutern, was genau Sie meinen?

Zu dem vorliegenden Sachverhalt möchte ich für meine Fraktion sagen: Wir wollen keinen Bereich ausschließen. Im Gegenteil, wir wollen die drei Optionen - kommunal, privat, Verbände - offenhalten. Ich betone das auch im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zum Wassergesetz, das im Herbst vor uns liegt. Die Befürchtungen nach dem Urteil vom letzten Jahr kann ich zwar hier und da teilen, es war aber nicht unsere Absicht, einen bestimmten Bereich vorzuziehen.

Ich würde gerne von den kommunalen Spitzenverbänden hören, wie die Landesregierung und die Parlamentarier nach dem Urteil in Gelsenkirchen anders hätten verfahren sollen, um die Bevorzugung einer bestimmten Richtung zu verhindern. Wir wollen die Wahlfreiheit der Kommunen. Sie sollen mit ihren Körperschaften letztlich entscheiden. Wie hätten Sie es gemacht?

Jens Lattmann (Deutscher Städtetag): Hypothetische Fragen sind immer schwierig zu beantworten. Ich versuche es.

Auf die Vorgeschichte brauche ich nicht weiter einzugehen. Wir kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass es bei der sogenannten Kanalübernahmeprivilegierung Probleme, zumindest Risiken im Hinblick auf das europäische Ausschreibungsrecht geben könne. Wir hätten es deswegen vorgezogen, wenn diese Frage nicht im nordrhein-westfälischen Wassergesetz geregelt worden wäre, sondern wenn man eine Generalregelung beim Thema „interkommunale Zusammenarbeit“ im Gesetz über

kommunale Zusammenarbeit gefunden hätte. Die Abwasserentsorgung ist unstreitig ein hoheitlicher Bereich. Insofern haben öffentlich-rechtliche Regelungen eindeutig Vorrang. Die Wasserverbände genießen als Teil der öffentlichen Hand naturgemäß einen gewissen Vorrang. Um ausschreibungsrechtliche Risiken auszuschließen, hätten wir es begrüßt, wenn im GKG eine Regelung erfolgt wäre.

Auf der anderen Seite will ich nicht verschweigen, dass es schon heute zumindest auf dem Wege der Betriebsführung Möglichkeiten gibt, private Unternehmen an der Abwasserentsorgung zu beteiligen. Insofern kann ich keinen Regelungsbedarf erkennen. Wir hätten uns nur gewünscht, das Thema „Zusammenarbeit mit den Wasserverbänden“ im GKG zu regeln, um jedes Risiko auszuschließen.

Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Unsere Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist gewissermaßen ein Plädoyer für kommunale Handlungsfreiheit. Wir wollen eine kommunale Option erhalten.

Herr Ortgies, zu Ihrer Prämisse, dass eine weitere Option, die Privatisierung, versperrt bliebe, wenn das Gesetz nicht beschlossen würde: Wir glauben, dass eine Gleichbehandlung beider Optionen fehlginge. Die Option „Privatisierung“, die komplette Umsetzung des § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz, hätte für die Kommunen gravierende Nachteile. Ich nenne das Stichwort Mehrwertsteuerpflicht. Darüber haben wir im letzten Jahr in extenso diskutiert. Wir sagen eindeutig - das können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen -: Ein Gesetzentwurf, der die beiden kommunalen Handlungsoptionen gleich behandelt, muss fehlgehen. Die Zusammenarbeit mit den sondergesetzlichen Wasserverbänden ist etwas anderes als Privatisierung. Insofern kann man beides nicht gleich behandeln. Wir hätten daher auch nach dem Urteil des VG Gelsenkirchen weder im Hinblick auf die Kooperationsform mit den Wasserverbänden noch im Hinblick auf die Umsetzung des § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz, die unterblieben ist, Handlungsbedarf gesehen.

Wolfram Kuschke (SPD): Nach dem Beitrag soeben möchte ich fragen, ob die Optionen bedingungslos sind. Müssen sie nicht über das, was die kommunalen Spitzenverbände zu Recht gesagt haben, hinaus in einem inhaltlichen Zusammenhang gesehen werden? Es darf nicht sein, dass der Gesetzgeber sagt, er könne sich für das eine oder für das andere entscheiden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet zu prüfen, was sich aus seinem Handeln für die wasserwirtschaftliche Wirklichkeit ergibt. Herr Dr. Stemplewski, welche Auswirkungen sehen Sie bei einer Übernahme der Netze durch Private? Was bedeutet das für den Emscherausbau oder andere wasserwirtschaftliche Vorhaben? Es wäre wichtig, ein Bild davon zu erhalten, wie sich die Umsetzung möglicher Optionen auswirkt. Das ist für die Bewertung des Landesgesetzgebers entscheidend.

Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft - Lippeverband): Herr Kuschke, wenn Sie gestatten, möchte ich Ihre Frage gerne an Kollegen Professor Bode weitergeben. Wir haben uns intern auf eine Rollenteilung verständigt.

Ich möchte das Stichwort Emscherausbau isoliert aufgreifen. Aus den schriftlichen Stellungnahmen habe ich gelernt, dass zwischen dem BDE und unserem Hause eine be-

sondere Freundschaft gewachsen sein muss - wenn ich das ironisch sagen darf. Da wird in weiten Teilen eine Diskussion über den Emscherumbau geführt. Ich gehe davon aus, dass die von den Kollegen der kommunalen Spitzenverbände dargestellte öffentlich-rechtliche Struktur ein Essential für das Funktionieren der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist. Bislang habe ich nicht erfahren, dass Probleme inhaltlicher, wasserwirtschaftlicher, Art Veranlassung gegeben hätten, die Strukturen infrage zu stellen. Ich meine, hier geht es nicht um Regelungen in einzelnen Gesetzen, sondern um Ordnungspolitik. Die Aktivitäten zum Emscherumbau können auch nur in diesen öffentlich-rechtlichen Strukturen erfolgen. Bedenken Sie die Investitionen, die wir tätigen! Die 4,5 Milliarden €, die wir in gesicherter Finanzierung abarbeiten - der BDE hat das anders geschildert -, könnten in dem Verbund von 20 Städten und mehr als 100 Unternehmen in unserem Raum kaum bewältigt werden, wenn es die öffentlich-rechtliche Klammer nicht gäbe, die mehr als 100 Jahre Bewährungsproben bestanden hat und auch rechtlich, sogar durch das Bundesverfassungsgericht, bestätigt ist.

Zu den wasserwirtschaftlich-technischen Zusammenhängen möchte ich gerne an Herrn Kollegen Bode weitergeben.

Prof. Dr.-Ing. Harro Bode (Ruhrverband): Ich freue mich sehr darüber, in diesem Forum die wasserwirtschaftliche Seite beleuchten zu dürfen.

Der Hintergrund des Ruhrverbandes sei kurz erläutert! Wir betreiben Talsperren, die zur Trinkwasserversorgung von 5 Millionen Menschen beitragen, sowie die Abwasserreinigung und die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen für 60 Kommunen. Das erläutere ich gleich.

Lassen Sie mich vorausschicken, dass Wasserwirtschaft etwas Gebietsübergreifendes und Integrales ist und massiv mit der Natur und der Umwelt im Wechselspiel steht. Ich wundere mich sehr darüber, dass man hier vor allem Interessenvertreter, Wirtschaftsvertreter und Rechtsexperten eingeladen hat, nicht aber unabhängige Wasserwirtschaftsexperten oder Umweltexperten. Es steht mir nicht an, das zu kritisieren, aber es wundert mich. Gestatten Sie mir bitte, um etwas mehr zu verstehen, die Frage, inwieweit die Novelle Umweltbelange und gegebenenfalls Bürgerbelange mit Blick auf die Umwelt berührt.

Allgemein anerkanntes Ziel der Wasserwirtschaftspolitik hinsichtlich des Abwassers ist es, Belastungen von natürlichen Gewässern durch letztlich unvermeidbare Einträge von gereinigtem Abwasser, die von Menschen und der Industrie erfolgen, auf ein geringes, aber definiertes Maß abzusenken. Nullemission kann es nicht geben, aber man möchte die Emissionen doch absenken. Ein Nebenziel ist es sicherlich, das so wirtschaftlich wie möglich zu tun.

Technisch gesehen, dienen diesem Ziel folgende Infrastrukturelemente. Ich bitte es mir nachzusehen, dass ich kurz auf Technisches eingehe. Wir unterhalten uns hier zumeist über juristische, formaljuristische oder ordnungspolitische Aspekte; ich muss Sie kurz in die technischen Fragestellungen entführen.

Das erste Infrastrukturelement ist die abwassersammelnde Kanalisation mit Überläufen. Bei Regenwetter treten Regenwasser und Abwasser in die Bäche, Flüsse und Seen des Landes.

Das zweite sind die Mischwasserspeicher mit Überläufen, sogenannte Niederschlagswasserbehandlungsanlagen. Sowohl die Kanalisation als auch die Mischwasserspeicher können es bei starkem Regen nicht verhindern, dass ungereinigtes Abwasser in die Oberflächengewässer eintritt, mit allen negativen Begleiterscheinungen. Beim Ruhrverband trinken 5 Millionen Menschen Ruhrwasser.

Das dritte Element sind die Kläranlagen.

Der Ruhrverband besitzt und betreibt für seine 60 Kommunen von Winterberg bis Duisburg zwei dieser Elemente: Kläranlagen und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen. Die Kanalnetze sind bei den Kommunen. Wir besitzen 74 Kläranlagen und haben 540 Mischwasserspeicheranlagen. Sie haben gemeinschaftlich ein Volumen von 650.000 m³. Das entspricht 30.000 Tanklastzügen. Sie stellen einen Wert von 520 Millionen € dar. Es sind knapp 230 Regenüberlaufbecken und 310 Stauraumkanäle. Bei dem Wort „Kanal“ schwant Ihnen schon: Sie sind in die Kanalisation der Kommunen integriert. Stauraumkanäle haben eine Doppelfunktion: Sie dienen dem Ableiten des Mischwassers und dem Stauen und Speichern im Regenwetterfall, damit nach Regen der Inhalt auf der Kläranlage anschließend gereinigt werden kann.

Der Betrieb der Speicheranlagen - für sie sind die Verbände gesetzlich zuständig - findet im engen Schulterschluss mit den Kommunen statt. Da muss es Drosselstellungen geben, das Abwassergemisch mit Niederschlagswasser muss im Zusammenspiel von Kläranlage und Niederschlagswasserbehandlungsanlage abgearbeitet werden. Ziel ist es, aus dem Gesamtsystem Kläranlagen, Kanalisation und Regenbecken möglichst wenig ungereinigtes Abwasser, Fäzies und Industrieabwässer in die Oberflächengewässer übertreten zu lassen. Jeder einzelne der 310 Stauraumkanäle im Ruhrverbandsgebiet gehört zu 60 % dem Ruhrverband und zu 40 % den Kommunen.

Dann gibt es etliche große, schwere, 1 bis 2 Millionen € teure Sonderbauwerke - Überlaufbauwerke, Entlastungsleitungen -, bei denen die Regelungen kompliziert und vermögentechnisch sehr anspruchsvoll sind.

Der Ruhrverband ist dabei - mit Förderung durch das MUNLV; aus gutem Grunde -, die Gesamtsysteme mit den Kommunen technisch und wirtschaftlich zu optimieren. Stichworte sind integrale Entwässerungsplanung, Fremdwasserbekämpfung.

Die Schnittstellen zwischen den kommunalen Kanalnetzbetreibern und dem öffentlich-rechtlichen Ruhrverband funktionieren ausgezeichnet. Sie sind planungstechnischer Natur, operativer Natur, vermögensmäßiger Natur und abrechnungstechnischer Natur. Sie sind, bei allem Fokus auf ein möglichst wirtschaftliches Gesamtergebnis, sachgerecht geschaltet, nicht interessengesteuert. Wenn wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen, geht es nicht um die wirtschaftlichen Interessen des einen oder des anderen Partners, sondern man setzt sich zusammen und versucht, das gesamtwirtschaftliche Optimum zu erreichen. Ich kann Ihnen sagen: Mit privaten, letztlich gewinnorientierten Partnern wird es sehr schwierig sein, so zusammenzuarbeiten, wie wir bei den vielen

Anlagen mit den Kommunen zusammenarbeiten. Zum Teil ist die Vermögensverteilung etwas unscharf; das betrifft aber die kommunale Familie.

Der Ruhrverband gilt in seiner vom Gesetzgeber weitsichtig angelegten Konstruktion weltweit als Vorbild, Wasserwirtschaftspolitiker anderer Länder beneiden uns um ihn, auch mit Blick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie. Nun wird erwogen, neben den 74 Kläranlagen und 540 Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einige Kanalnetze dem Ruhrverband oder anderen Verbänden zu geben, was wasserwirtschaftlich, technisch und ökologisch sehr sinnvoll ist. Das ist nach geltendem Recht klugerweise auch möglich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es ein erstaunlicher Reflex, dieses Recht nun zu ändern. Er erscheint umweltpolitisch sehr kurzsichtig. Damit ließe sich aber leben, wenn der Status quo erhalten bliebe. Die bisherige Kooperation von Kommunen und Verbänden hat immer hervorragend geklappt. Durch die Rechtsänderung werden allerdings Kommunen, die ihre Netze bzw. deren Betrieb partout loswerden wollen, in Zukunft, wenn die Novelle greift, zwangsläufig an private Betreiber geraten. Ergebnis wird sein: Der Ruhrverband und die übrigen Verbände haben bei den vielen Schnittstellen, die ich Ihnen soeben klarzumachen versucht habe, plötzlich einen privaten Partner, dessen Interesse neben wirtschaftlicher Wasserwirtschaft legitimerweise Gewinnerzielung ist. Man braucht nicht viel Phantasie zu haben, um sich vorzustellen, was geschieht: Es wird sehr viel Geld und Kraft kosten, diese Schnittstellen im Sinne der Umwelt vernünftig zu fahren. Letztlich wird es Geld des Gebührenzahlers kosten.

Mir scheint die gesamte Diskussion zu eingeeengt auf den hiesigen Raum - Nordrhein-Westfalen - und auf wirtschaftliche Interessen zu sein und damit an der Sache selbst vorbeizulaufen. Warum hören wir uns nicht einmal ausländische Experten an, Experten aus Amerika, England oder Australien? Das habe ich am 12. Juni 2002 in diesem Hohen Hause bereits zu Protokoll gegeben. Ich möchte nicht ungefragt zu ausländischen Erfahrungen etwas sagen.

Mein Fazit: Abwasserbeseitigung bedeutet zwangsläufig örtliche kleinteilige Monopole, jeweils in sich geschlossene Systeme - beim Ruhrverband sind es 74 -, die allerdings flussgebietsweite wasserwirtschaftliche Konsequenzen haben. Man spricht von der „Strahlkraft der Einträge“. Wird Abwasser ungereinigt in die Oberflächengewässer entlassen, hat das Strahlkraft nach unten, stromabwärts, aber auch nach oben.

Die Abwasserbeseitigung ist, weil sie monopolistisch aufgestellt ist, für den Wettbewerb ungeeignet. Wegen der vielen Schnittstellen ist sie für private Betreiber ungeeignet. Wir wissen aus Gelsenkirchen, Herne, Essen und Schwerte: Dort hat man erleichterten Zugang. Nach der Novelle hätte man noch leichteren Zugang; denn gleichzeitig werden die langjährigen öffentlich-rechtlichen Partner gezielt ausgeschlossen, die Aufgabe der Abwasserableitung hoheitlich zu übernehmen. Das Perfide ist: Diesen Effekt werden Sie nicht kurzfristig in der Umwelt feststellen können, sondern mittel- oder langfristig. Deshalb sollte man Fachleute befragen, die vor 10 oder 20 Jahren damit zu tun hatten. Sie werden Ihnen Entsprechendes erzählen können.

Svenja Schulze (SPD): Ich habe eine Nachfrage zu meiner Frage aus der ersten Runde. Nach der Problemstellung im Gesetzentwurf gibt es ein Zugriffsrecht. Wenn ich die

Vertreter der Wasserverbände richtig verstanden habe, ist nach bestehendem Recht ein Zugriffsrecht der Wasserverbände nicht gegeben. Sie dürfen ohne Zustimmung der Kommunen Kanäle nicht übernehmen. Also ist das Problem im Gesetzentwurf nicht richtig formuliert. Das hätte ich von Ihnen gerne bestätigt.

Zweitens. Es wird darüber gesprochen, dass eine Privilegierung der Verbände beseitigt werde, weil sie sich am Wettbewerb mit den Privaten beteiligen könnten. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, gibt es ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle aus dem Jahr 2000 oder 2001, wonach sich öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht am Wettbewerb mit Privaten beteiligen dürften. Demzufolge wären die Wasserverbände vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dazu hätte ich gerne Erläuterungen von den Wasserverbänden.

Drittens. Die Kommunalverbände sprechen von der „Einschränkung kommunaler Handlungsfreiheit“. Können Sie und der Vertreter der WIBERA erläutern, wo die kommunale Handlungsfreiheit eingeschränkt wird?

Prof. Dr.-Ing. Harro Bode (Ruhrverband): Frau Schulze, wenn wir diese Aufgabe nicht mehr hoheitlich wahrnehmen dürfen, entfällt die Synergie. Wir können beispielsweise Kanalnetze und deren Betrieb hoheitlich übernehmen. Dann können die Synergien durch das Steuern der vielen aufeinander abgestimmten Organe gehoben werden. Wenn wir die Aufgabe nicht mehr hoheitlich erfüllen dürfen, entstehen in der gesamtheitlichen Wasserwirtschaft neue Cluster privater Betreiber. Obwohl das Gesamtsysteme sind, wird ein Teil herausgebrochen. Das Schlimme ist: Gewinnorientierte Partner haben andere Ziele, so dass die Schnittstellen extrem kompliziert werden. Wir machen diese Erfahrung an einer Stelle bereits im großen Stil. Für mich ist es unvorstellbar, wie dann geordnete Wasserwirtschaft betrieben werden kann.

Dr.-Ing. Wulf Lindner (Erftverband): Frau Schulze hat nach dem Zugriff gefragt.

Der Erftverband hat seit 1999 Kanalnetze; mittlerweile sind es drei. Es war nicht Zugriff oder Akquise, vielmehr ist der Wunsch an uns herangetragen worden, sie zu übernehmen. Das haben wir sehr gerne getan; denn wir konnten einiges bieten. Wir haben die Fachleute für die Inspektionen, für Auswertungen, für die Schadensklassifizierung, für die Durchführung von Drosselkalibrierung. Das erledigen wir mit eigenem Personal. Die Kommunen bitten uns, weil wir gewisse Stärken haben. Wir haben die professionellen Multiprojektsteuerungen, prognosegestützte Instandhaltungsprogramme, die darauf eingehen, wie wirtschaftlich eine Instandhaltungsmaßnahme ist. Wir haben Synergien durch die Ausschreibung von Materialien, durch einen großen Pool, wir haben Rufbereitschaft für die Kläranlagen und Kanalnetze. Wir haben eine optimierte Auslastung von Personal und Geräten. Wir haben standardisierte Ausrüstungen. Wir betreiben nicht zuletzt zielgerichtete Forschung, um effektiv und effizient zu sein. Wenn Sie schauen, wo die großen Entwicklungen von Membrananlagen stattfinden: Die größte kommunale Membrananlage der Welt steht im Erftverbandsgebiet. Die Entwicklungen werden von den Verbänden nach vorne gebracht, und zwar sehr stark mit Blick auf Effizienz.

Ein anderes Beispiel ist die immissionsorientierte Niederschlagswassereinleitung. Mit Niederschlagsabflussmodellen können wir genau berechnen, welche Becken in welcher

Größe zu bauen sind. Das können nur wir tun, und zwar für einen großen Raum. Deswegen kommen die Kommunen zu uns.

Die Kommunen sind daran interessiert, die Planungshoheit zu behalten. Bei uns haben sie Planungs- und Satzungshoheit. Sie beschließen das Abwasserbeseitigungskonzept. Sie nehmen in den Gremien Einfluss auf die Verbandsarbeit. Noch heute früh hatten wir eine Verbandsrats-, also eine Aufsichtsratssitzung. Die Übertragung einer Aufgabe ist rückwärtig.

Noch ein Effizienzgewinn: Der Erftverband - ich darf gleichzeitig für die anderen Verbände sprechen - hat ein Qualitätsmanagementsystem, ein technisches Sicherheitsmanagementsystem, ein Umweltmanagementsystem. Auch diese Systeme sind auf Effizienz ausgerichtet, nicht nur auf Effektivität.

Insofern: kein Zugriffsrecht! Es ist allein der Wunsch der Kommunen, mit einem kompetenten Partner zusammenzuarbeiten.

Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft - Lippeverband): Anknüpfend an Kollegen Dr. Lindner darf ich einen Satz anmerken: Ich finde, ein Level der Auseinandersetzung, das die Wasserwirtschaft bislang nicht geprägt hat, erreicht die Behauptung in der Stellungnahme des BDE, die sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände verwiesen stets darauf, Effizienz sei kein Kriterium für Wasserwirtschaftsunternehmen, öffentliche Unternehmen verfolgten nicht das Ziel, effizient zu wirtschaften. Herr Kollege Lindner hat gerade in eindrucksvoller Weise geschildert, dass es uns selbstverständlich darum geht, gut und effizient zu arbeiten. Darauf sind wir auch stolz.

Nun möchte ich auf das Thema „Vergabe“ eingehen. Obwohl diese Begrifflichkeit durch den Raum und durch die Stellungnahmen geistert, geht es nicht um Geschäfte, um Aufträge und Auftragsvergaben. Es geht um eine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach § 18a Wasserhaushaltsgesetz; für uns ist sie in §§ 53, 54 Landeswassergesetz und in den Wasserverbandsgesetzen geregelt. Die Frage ist, inwieweit Körperschaften öffentlichen Rechts, wie die Gemeinden und die Wasserwirtschaftsverbände, auf dieser öffentlich-rechtlichen Grundlage ihre Zusammenarbeit organisieren. Wenn jetzt vergaberechtliche Fragen „hochgekocht“ werden, kann ich nur sagen: Man hätte die Chance gehabt, sie kurz und trocken entscheiden zu lassen. Man hätte statt des langen und mühsamen Weges nach Brüssel den kurzen Weg zur Vergabekammer wählen können. Dann wüssten wir heute schon, was herauskommt. Ich meine, auch diejenigen, die den Weg nach Brüssel nehmen, wissen, was ihnen bescheinigt wird. Dazu zwei inhaltliche Aussagen:

Frau Schulze, Sie erwähnten die Entscheidung des OLG Celle. Wie ich gehört habe, ist diese Auffassung von den Vertretern der Privatwirtschaft beim Vergaberechtstag letzten Freitag hier in Düsseldorf, wie ich meine, kolportiert worden. Das OLG Celle hat gesagt, eine Anstalt des öffentlichen Rechts sei als Bieterin in einem Ausschreibungsverfahren nach VOL/A aufgrund ihrer Rechtsform von vornherein ausgeschlossen. Interessant ist die Begründung des OLG Celle. Ich darf zwei Sätze zitieren:

„Eine Anstalt öffentlichen Rechts, die eine langjährig erforderliche und aus Gründen der Daseinsvorsorge sicherzustellende Leistung anbietet, wird gegenüber einem privatwirtschaftlichen Unternehmen immer im Vorteil sein.“

Weiter wird ausgeführt:

„Vielmehr wird eine Gemeinde, die ihr eigenes Klärwerk stilllegt und einem Unternehmen die Abwasserbeseitigung zur Bearbeitung überlässt, erheblichen Wert auf die Zuverlässigkeit dieses Unternehmens legen und sie eher durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts und damit letztlich durch den Staat garantiert sehen.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Insofern bewegen wir uns bei solchen innerstaatlichen Organisationsakten nicht auf dem Gebiet des Vergaberechts.

Nicht nur durch die Entscheidung der EU-Kommission in Sachen „Zweckverband Regio Entsorgung“ vom 21. März dieses Jahres, sondern auch durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist für mich klar, dass die Maßnahmen im Rahmen unserer Verbandsgesetze, über die wir sprechen, reine interne Organisationsakte der öffentlichen Verwaltung sind. Genau darum handelt es sich nach den Entscheidungen. Nach gesicherter Auffassung spielt das Vergaberecht da keine Rolle.

Letzte Anmerkung! Ich habe die Erfahrung gemacht: Sobald etwas durch ein Urteil bestätigt wird, wird es wieder infrage gestellt. So kann man permanent an diesem Rad drehen. Für mich ist diese Diskussion durch eindeutige Rechtsauffassung beendet.

Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Frau Schulze hat gefragt, wo wir die kommunale Handlungsfreiheit eingeschränkt sehen. Das Problem springt eigentlich ins Auge: Das kommunale Selbstverwaltungsrecht umfasst nicht nur einen Kernbestand an Aufgaben, sondern auch die Freiheit, über die Organisationsform bei der Ausführung der Aufgaben zu entscheiden - immer im Rahmen der Gesetze. Der Rahmen der Gesetze, wie er erstinstanzlich vom VG Gelsenkirchen ausgelegt worden ist, hat bislang eine Kooperation zwischen Kommunen und den sondergesetzlichen Wasserverbänden nicht ausgeschlossen. Insofern besteht eine kommunale Handlungsoption. Sie wird auch von einer Reihe von Kommunen bereits wahrgenommen. Diese Option wird jetzt beseitigt. Es ist keine Frage, dass die Kommunen durch dieses Gesetz Handlungsfreiheit verlieren.

Dr. Armin Drack (WIBERA AG): Ich kann eine Einschränkung der kommunalen Handlungsfreiheit nicht erkennen. Man kann einem öffentlich-rechtlichen Verband Aufgaben übertragen - die Rechtsfragen im Einzelnen erschließen sich mir nicht -, oder, wie es in Nordrhein-Westfalen schon geschehen ist, Stadtwerke können im Wege eines Inhousegeschäfts beauftragt werden; Synergien liegen zum Beispiel in leitungsgebundenen Einrichtungen, wie Wasserversorgung, Gasversorgung, Abwasserbeseitigung. Drittens kann eine Leistung komplett ausgeschrieben werden. Nach der derzeitigen Rechtslage hat man alle Handlungsmöglichkeiten. Es gibt aus meiner Sicht keine Beschränkung der Kommunen, die eine gesetzliche Änderung erforderlich machte.

Allerdings gibt es vielleicht eine Privilegierung bestimmter Gruppen, die eine Ausschreibung für die Kommunen nicht zwingend erscheinen lässt. Sie kann sich zunächst einmal, wie es der Lippeverband getan hat, eines Verbandes bedienen, ohne den Weg einer Ausschreibung gehen zu müssen. Genauso kann sie ein hundertprozentiges Stadt-

werk, das eine GmbH ist, mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragen. Das wäre dann eine Beauftragung, kein Pflichtenübergang.

Die Wahlfreiheit - der Punkt, den Sie angesprochen haben - besteht meines Erachtens auch nach der derzeitigen Rechtslage.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Ich möchte zu der vergaberechtlichen Frage Stellung nehmen. Herr Stemplewski, ganz so, wie Sie es gesagt haben, sollte es nicht stehen bleiben. Ich sage einige Sätze dazu.

Ich glaube, alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Vergaberecht im Grundsatz anwendbar ist. Es geht um die Erfüllung von Aufgaben durch Dritte, indem man die Aufgaben überträgt. Dass dabei das Vergaberecht eine Rolle spielt, ist klar; das braucht nicht weiter erörtert zu werden. Es geht um die Frage: Liegen in Fällen der Kanalnetzübergabe Ausnahmen vor, die dazu führen, dass nicht öffentlich auszuschreiben ist? Dazu ist über drei Stichworte zu diskutieren. Wir können sicherlich rasch sagen, wo die Probleme liegen.

Da ist erstens - wir bleiben im staatlichen Bereich - die Frage des innerstaatlichen Organisationsakts.

Zweitens: Kann eine Pflicht auch auf jemanden übertragen werden, an dem ein Privater beteiligt ist? Ist das ausschreibungsfrei möglich?

Drittens das Inhousegeschäft. Inhousegeschäfte kommen meines Erachtens nicht in Frage, weil an den Verbänden private Unternehmen beteiligt sind.

Der innerstaatliche Organisationsakt ist im Grundsatz richtig. Es besteht die Möglichkeit des Staates, innerhalb seiner Organisation Aufgaben hin- und herzuschieben, ohne sie auszuschreiben. Allerdings muss man immer prüfen, ob es sich um eine vollständige Aufgabenübertragung, wie sie von der Rechtsprechung erwartet wird, handelt, wenn das ausschreibungsfrei laufen soll. Wenn es sich nämlich nicht um eine Aufgabenübertragung, sondern um die Indienstnahme eines anderen - auch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft - handelt, ist eindeutig auszuschreiben. Liegt also ein solcher Fall vor? Es fällt auf, dass bei den Fallgestaltungen, über die hier diskutiert wird, den Kommunen maßgeblicher Einfluss eingeräumt werden soll. Sie sollen entweder die Abwasserkonzepte selbst aufstellen oder stark darauf Einfluss nehmen. Sie sollen weiterhin die Satzungen aufstellen. Sie sollen die Gebühren erheben. Sie bleiben formalrechtlicher Eigentümer des Netzes. Herr Professor Bode sprach von den Schnittstellen zwischen den Verbänden und den Kommunen. Gerade dieses Geflecht wirft die Frage auf: Handelt es sich um Aufgabenübertragung im vorgenannten Sinne, so dass eine Ausnahme gerechtfertigt wäre?

Hinzu kommt das Problem der privaten Mitglieder der Verbände. Ich glaube, die EuGH-Rechtsprechung meint Fälle, in denen Private nicht mit am Tisch sitzen, sondern die Aufgabe innerhalb des Staates bleibt. Das ist bei den Verbänden anders.

Die zweite Variante betrifft die Pflichtenübertragung. Wir kennen das aus dem Rettungswesen. Der klassische Modellfall ist die Pflichtenübertragung im Abfallrecht. Eine zuständige Behörde, zum Beispiel die Bezirksregierung, kann bestimmte Aufgaben im

Wege eines Verwaltungsaktes - den man natürlich nicht ausschreiben kann - auch auf einen Privaten übertragen. Ob bei der Abwasserwirtschaft ein solcher Fall der Pflichtenübertragung gegeben ist, ist sehr zweifelhaft. Hier werden Verträge zwischen der Kommune, die die Aufgabe zu erfüllen hat, und dem Verband, der die Aufgabe übernehmen soll, geschlossen, und es werden Leistung und Gegenleistung vereinbart. Die Kommune wird aus der finanziellen Verantwortung nicht entlassen, sondern diese bleibt ihr langfristig erhalten. Ob man in einem solchen Fall von einer klassischen Pflichtenübertragung ausgehen darf, wie man sie ausschreibungsfrei durchaus akzeptieren kann, halte ich für sehr zweifelhaft. Insofern lassen sich die vergaberechtlichen Probleme nicht einfach über die Kante schieben.

Friedhelm Ortgies (CDU): Der Begriff „gewinnorientierte Unternehmen“ ist durch den Raum gegeistert. Wir Parlamentarier wollen sauberes Wasser und bürgerfreundliche Gebühren. Dann ist es letztlich belanglos, in welcher Unternehmensform das am besten zu erreichen ist.

Herr Lattmann sprach vom „natürlichen Zugriffsrecht der Verbände“. Es gibt Gebiete, in denen weder Verbände noch private Unternehmen tätig sind - jedenfalls nach der alten Ordnung. In meinem Kreis gibt es das berühmte Betreibermodell. Ich gehe davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände auch diese Kommunen vertreten. Haben Sie Erfahrungen, dass das nicht klappt?

Von Herrn Professor Bode und Herrn Dr. Lindner ist der umfangreiche Katalog der Aufgaben dargestellt worden, den die Verbände erfüllen, und zwar gut. Herr Dr. Zimmermann, könnte es in diesem Bereich Probleme durch die Privaten geben, oder können sie sie genauso gut erledigen?

Dr. Ulrich Zimmermann (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. [BDE]): Die Probleme, die bei der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben entstehen, sind von der Rechtsform der Unternehmen unabhängig. Ich glaube nicht, dass andere oder neue Probleme auftauchen, wenn privatwirtschaftliche Unternehmen tätig werden.

Ich meine, die Diskussion läuft an dem Gesetzentwurf vorbei; denn den Verbänden wird die Möglichkeit, die Kanalnetze zu übernehmen, nicht genommen. Es heißt im Text: „nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“. Wenn das Landeswassergesetz es erlaubt, können die Kanalnetze von Wasserverbänden übernommen werden.

Zweitens. Herr Professor Bode, Sie haben mehrfach gesagt, Sie sähen große Probleme bei der Aufgabenerfüllung durch Private. Das wundert mich. Auch beim Ruhrverband tragen private Unternehmen zur Aufgabenerfüllung bei. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Ihre Probleme so groß sind, dass Sie quasi handlungsunfähig sind.

Sie haben erwähnt, dass Sie sich mit Dr. Stemplewski absprechen. Die Emschergenossenschaft ist über ihre privatwirtschaftlichen Töchter zum Beispiel in Gelsenkirchen an der Abwasserbeseitigung beteiligt. Sie arbeitet mit privatrechtlichen Unternehmen schon lange sehr gut zusammen. Es gibt viele Modelle, die gut funktionieren. Wir sollten dieses einseitige Verdammnis endlich sein lassen. Ich habe im August letzten Jahres

hier schon gesagt: Die größte Kläranlage in Deutschland wird von der BASF AG betrieben, die gleichzeitig kommunale Abwässer klärt. Das geschieht seit Jahrzehnten sehr sicher und gut. Niemand übt dort Kritik, weil BASF ein privatrechtliches Unternehmen ist. Wir sollten auf die gleiche Augenhöhe kommen und die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen in den nächsten Jahren miteinander meistern. Das halte ich für den weitaus besseren Weg.

Mir ist nicht recht klar, ob wir über Ordnungspolitik oder über Wasserwirtschaft sprechen. Dr. Stemplewski meinte, wir sprächen über Ordnungspolitik. Dazu kann ich nur sagen: Dann sprechen wir auch über Wettbewerb! Dann müssen an einer Ausschreibung alle teilnehmen dürfen. Ich habe das Gefühl, dass Sie Ihre hoheitliche Aufgabe ein bisschen verlassen und Ihr Geschäftsfeld erweitern wollen. Sie schreiben übrigens auf Ihrer Homepage, dass Sie sich am Markt positionieren wollten. Das ist in Ordnung. Ich bin überhaupt ein großer Fan der Wasserverbände. Sie erfüllen ihre hoheitlichen Aufgaben sehr gut. Die Qualität der Leistung wird nicht in Abrede gestellt, auch nicht durch die privaten Unternehmen. Bedenken haben wir aber dann, wenn sie den hoheitlichen Bereich verlassen, am Markt akquirieren und mit dem öffentlich-rechtlichen Vorteil gegen die privaten Unternehmen Marktanteile generieren. Das kennen wir von Zweckverbänden, wir kennen das Beispiel Preetz in Schleswig-Holstein, und wir wissen das vom Kanalnetz in Nordrhein-Westfalen. Wir sagen: Ihr gründet privatrechtliche Tochtergesellschaften aus, dann lasst uns miteinander in Wettbewerb treten! Lasst den Kommunen die Möglichkeit, den Marktwert ihrer Kanalnetze über eine Ausschreibung zu ermitteln! Lasst ihnen die Möglichkeit der Gebührenerhebung und der Investitionstätigkeit in den nächsten Jahren! Dann sehen wir, wer den Wettbewerb gewinnt. Das ist für die privaten Unternehmen tägliches Geschäft.

Ich halte es nicht für gut, wenn Sie die gesetzlich verankerte Aufgabe der hoheitlichen Abwasserbeseitigung konterkarieren, indem Sie massiv am Markt eingreifen, und zwar mit fadenscheinigen Begründungen. Sie alle waren bei der Anhörung im letzten August anwesend. Professor Burgi hat erklärt, dass die Kanalnetzübernahme vergaberechtlich vor der europäischen Rechtsprechung keinen Bestand habe. Wir würden nicht hier sitzen, wenn Sie sie in Hamm nicht durchgesetzt hätten - gegen das Umweltministerium. Das bitte ich Sie zu bedenken. Ich finde es schade, dass heute noch kein Vertreter des Umweltministeriums gesprochen hat. Ein Grund für den Gesetzentwurf besteht ja darin, dass das Umweltministerium „ausgekurvt“ wird, weil es die Kanalnetzübernahmen nicht mehr prüfen und genehmigen darf. Es muss in der Lage bleiben, solche Übernahmen zu erlauben oder zu versagen. Das war nach dem Rechtsspruch des VG Gelsenkirchen nicht mehr möglich. Deswegen ist die Behörde zunächst in Berufung gegangen. Diesen Fakt sollten wir nicht vergessen. Das Landeswassergesetz ist das zentrale Steuerungsinstrument der Landesregierung für die Wasserwirtschaft.

Jens Lattmann (Deutscher Städtetag): Herr Ortgies, ich habe nicht von einem „natürlichen Zugriffsrecht der Wasserverbände“ gesprochen, sondern davon, dass die Abwasserwirtschaft eine hoheitliche Aufgabe betrifft und dass die Kommunen ebenso wie die Wasserverbände eine hoheitliche Aufgabe wahrnehmen. Daher besteht eine gewisse Affinität zwischen Kommunen und Wasserverbänden. Diese Hoheitlichkeit sollte sich

auch in der Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben ausdrücken. Ich sehe einen Unterschied zwischen privaten Unternehmen und Wasserverbänden.

Im Übrigen, Herr Ortgies, gibt es bisher keine privaten Betreibermodelle in Deutschland, es gibt Betriebsführungsmodelle. Unternehmen übernehmen die Aufgabe Abwasserentsorgung ohne weitere Verantwortlichkeiten im Auftrag der Kommunen. Dafür gibt es positive wie negative Beispiele in Deutschland, sogar bei ein und demselben Unternehmen. Wie ich höre, läuft es in Rostock mit einem privaten Unternehmen zufriedenstellend bis gut, in Potsdam hat es mit dem gleichen Unternehmen nicht funktioniert; die Stadt hat die Aufgabe zurückübernommen.

Herr Professor Bode hat darauf hingewiesen, dass in anderen Ländern diese Aufgabe nicht hoheitlich ist, sondern weitgehend von Privaten erledigt wird. Alle Parameter, insbesondere die Umweltparameter, was Anschlussgrade, Qualität der Abwasseraufbereitung angeht, sind wesentlich schlechter als in den Ländern, in denen die Aufgabe hoheitlich erfüllt wird. Österreich und Deutschland liegen bei allen Parametern an der Spitze. Das Vereinigte Königreich und Frankreich liegen bei den gleichen Parametern am Ende des Qualitätsvergleichs.

Zum Thema „Ausschreibung und OLG Celle“! Die Entscheidung des OLG Celle gilt selbstverständlich nur für den betreffenden Fall im Einzugsgebiet des Landes Niedersachsen, wo es sondergesetzliche Wasserverbände nicht gibt. Der zugrunde liegende Einzelfall war die Stadtentwässerung Hamburg, die die Abwasserentsorgung für eine Kommune in Niedersachsen mitübernehmen sollte und wollte. Das OLG Celle hat festgestellt: Falls die Gemeinde ausschreibt - sie ist dazu verpflichtet -, darf sich die Stadtentwässerung Hamburg an der Ausschreibung nicht beteiligen. Die beiden Länder und die Kommunen haben sich abgestimmt und den Weg des Staatsvertrags gefunden, um das trotzdem öffentlich zu regeln. Die Stadtentwässerung Hamburg ist etwas anderes als ein sondergesetzlicher Wasserverband in Nordrhein-Westfalen. Das Einzugsgebiet eines Wasserverbands in Nordrhein-Westfalen ist gewissermaßen deckungsgleich mit den Kommunen, die ihm ihre Kanalnetze übertragen wollen. Das war in Hamburg und Niedersachsen von vornherein nicht der Fall. Aber es besteht das Risiko, dass die Oberlandesgerichte in Nordrhein-Westfalen ähnlich urteilen wie Celle und das Celler Urteil auf die Wasserverbände übertragen, ohne weiter darüber nachzudenken.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu Herrn Beckmann sagen! Ich glaube nicht, dass man die EuGH-Position, Wasserverbände hätten private Mitglieder, weshalb Inhousegeschäfte ausgeschlossen seien, 1:1 umsetzen kann. Der EuGH hat ziemlich deutlich geurteilt: Private Mitglieder oder Miteigentümer sind für Inhouse tödlich, weil bei einem privaten Anteilseigner Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und sich der Charakter des Unternehmens völlig ändert. Die privaten Mitglieder der Wasserverbände sind Zwangsmitglieder, sie sind allein wegen der Erledigung der öffentlichen Aufgabe Abwasserbeseitigung und des Zwangsanschlusses Mitglied. Insofern besteht hier keine Gewinnerzielungsabsicht von Privaten. Durch die privaten Mitglieder - die im Übrigen in der Minderheit sind - ändert sich auch der Charakter der Veranstaltung „Wasserverband“ nicht. Ich will das Thema „Inhouse“ für Wasserverbände nicht ausschließen. Gleichwohl bedarf es der rechtlichen Klarstellung.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Dr. Zimmermann, Sie haben bezüglich der Kanalnetzübertragung, die durch das Verwaltungsgerichtsurteil ermöglicht worden ist, meines Wissens Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht. Können Sie das in wenigen Sätzen sachlich begründen und uns den Stand des Verfahrens schildern?

Zweitens. Wir sind allmählich ein Wanderzirkus; jedes Jahr treffen wir uns zu diesem Thema wieder. Herr Lattmann hat daran erinnert, dass er schon im August bezüglich des Vergaberechts Einfallstore durch die EU sah. Wie hätten Sie - die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Wasserverbände - angesichts der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der sich ergebenden rechtlichen Folgen reagiert, um das Einfallstor zu schließen? Es geht nicht um die Zugriffsrechte, es geht um die Schließung des Einfallstors. Mir wäre sehr daran gelegen, wenn Sie uns dazu andere, bessere Vorschläge machen könnten. Bisher kann ich keine erkennen. Schließung des Einfallstors, um Privatisierung über die EU - die Hintertür - zu verhindern, das ist die eigentliche Frage. Ansonsten lässt man die Sache laufen und wartet das Ergebnis der Beschwerde ab.

Drittens. Sind der BDE, die kommunalen Spitzenverbände und die Wasserverbände in Überlegungen oder die Konzeption der Landesregierung für ein Planspiel „Privatisierung - Umsetzung des § 18 Wasserhaushaltsgesetz“ einbezogen? Welche Meinung haben Sie dazu?

Dr. Ulrich Zimmermann (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. [BDE]): In der Tat: Der BDE hat in Brüssel bezüglich der Vergabe in Hamm Beschwerde eingelegt. In unserer Beschwerdeschrift folgen wir exakt der Argumentation, die Professor Burgi im August letzten Jahres - wir haben über das Landeswassergesetz gesprochen - hier vorgetragen hat. Er hatte, analog zu dem, was Professor Beckmann gesagt hat, ausgeführt, dass die Übertragung in Hamm nicht ausschreibungsfrei stattfinden dürfe. Er hat als Grund unter anderen angeführt, vor der europäischen Rechtsprechung habe ein solcher Paragraph keinen Bestand. Daraufhin wurde die Genehmigung versagt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der Beschwerde des Lippeverbandes Recht gegeben. Das Umweltministerium ist in Berufung gegangen, hat sie aber gegen die Vereinbarung zurückgenommen, dass auch die Klage vor dem VG Gelsenkirchen zurückgenommen wird.

Wir haben diesen Fall nach Brüssel getragen, weil wir das Vergaberecht verletzt sehen. Als Verband selbst können wir nicht vor die Vergabekammer gehen, uns bleibt nur der Weg nach Brüssel frei. Weil wir, analog zu den Ausführungen der Professoren, das Vergaberecht verletzt sehen, haben wir diesen Weg gewählt.

Von einem „Planspiel Privatisierung“ ist mir nichts bekannt. Wir haben letztes Jahr über das Landeswassergesetz gesprochen. Als Erstes ist die Teilprivatisierungsoption für die Kommunen gestrichen worden. Im neuen Entwurf des Landeswassergesetzes gibt es keine Privatisierungsoption mehr. Im Vorblatt zum Landeswassergesetz steht, dass durch eine Gesetzesfolgenabschätzung die Vor- und Nachteile einer Teilprivatisierungsoption gutachterlich zu klären sind. Wenn Sie mit „Planspiel“ die Gesetzesfolgenabschätzung meinen, weiß ich nur so viel: Sie erfolgt aufgrund einer Bundesrichtlinie und wird durch das federführende Umweltministerium in Auftrag gegeben.

Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich beginne mit der Frage von Herrn Rimmel, ob wir in mögliche Planspiele des MUNLV einbezogen worden seien. Das ist nicht der Fall. Uns sind Überlegungen in dieser Richtung nur insofern bekannt, als wir das Vorblatt des Gesetzentwurfs für ein neues Landeswassergesetz kennen. Darüber hinaus ist über die Thematik nicht mit uns gesprochen worden.

Herr Rimmel hat gefragt, ob man das vergaberechtliche Einfallstor schließen könne. Das Vergaberecht, ein gemeinschaftsrechtlich sehr gut durchstrukturiertes Rechtsgebiet, wird es wahrscheinlich nicht zulassen, dass der Landesgesetzgeber hier Einfallstore schließt. Bestimmte Kooperationsformen der öffentlichen Hand auf landesgesetzlicher Ebene vergaberechtsfrei zu stellen ist schwierig, wie ein Urteil aus 2005 zu einem Fall in Spanien gezeigt hat. Ich gehe davon aus, dass die Frage, über die wir diskutieren, ob es sich um vergabepflichtige Fälle handelt, letztlich auf der Basis des europäischen Rechts entschieden wird. Meine knappe Antwort auf Herrn Rimmel: Ich glaube, der Landesgesetzgeber kann dieses „Einfallstor“ nicht schließen - wenn es denn besteht.

Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man zwei Fragen auseinanderhalten muss. Wir diskutieren heute eigentlich nur darüber, ob es bei der Kanalnetzübernahme eine Möglichkeit der Kooperation zwischen Kommunen und den Wasserverbänden geben soll. Wir sagen: Diese Option muss offengehalten werden. Die Frage, wie sie rechtlich abzuwickeln ist, stellt sich erst dann, wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, so zu kooperieren. Es gibt eine Vielzahl von Kooperationsformen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zwischen Öffentlichen und Privaten, die vergaberechtlich äußerst umstritten waren. Der letzte in Nordrhein-Westfalen markante Fall betrifft das Thema „RegioEntsorgung“ im Raum Aachen, die Erledigung der Abfallbeseitigung durch einen Zweckverband. Auch hier war die Frage, ob das ohne Ausschreibung möglich ist. Niemand ist auf die Idee gekommen, das gesetzlich zu untersagen, weil vielleicht die Vergaberechtpflichtigkeit drohe. Man muss das Ob und das Wie auseinanderhalten.

Die Frage, ob der konkret vorliegende Fall vergabepflichtig ist, muss entschieden werden. Das sollte meines Erachtens aber nicht durch den Gesetzgeber geschehen, indem er diese Option verbietet. Sie muss vielmehr auf dem Weg entschieden werden, auf dem Vergaberechtsstreitigkeiten geklärt werden, nämlich im Vergabenachprüfungsverfahren oder über eine Beschwerde in Brüssel, wie sie der BDE betreibt. Im Lichte dieser Klärung müssen wir über die anstehenden Fragen neu diskutieren. Aber Handlungsbedarf für den Landesgesetzgeber ergibt sich daraus nicht.

Hans-Bernd Schumacher (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Aus der Sicht der agw besteht ein vergaberechtliches Problem nicht. Es handelt sich eindeutig um eine Aufgabenübertragung und -übernahme. Das ist unsere grundsätzliche Meinung zu diesem Thema.

Sollte der Gesetzentwurf verabschiedet werden, heißt das aber, dass eine Übertragung auf die Verbände nicht stattfinden darf, wenn im Landeswassergesetz nicht neue Regelungen geschaffen werden. Wann das der Fall sein wird und welche Auswirkungen sich ergeben, können wir im Augenblick nicht beurteilen.

Im Interesse unserer Mitglieder und der Bürgerinnen und Bürger sagen wir eindeutig: Man sollte die Option offenhalten. Nach unserem Dafürhalten braucht das Gesetz nicht geändert zu werden. Es gibt in Verbandsgebieten schon direkte Übernahmen von Kanalnetzen, wenn auch noch nicht durch Private. Für mich sind das schlechende Modelle, die mittel- bis langfristig zur Privatisierung der Netze führen können und werden, wenn nicht andere Lösungen zwischengeschaltet werden.

Was das Planspiel betrifft, handelt es sich nach Kenntnis der agw um eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt. Uns ist nicht bekannt, dass wir beteiligt werden sollen.

Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft - Lippeverband): Ich unterstreiche das, was Herr Kollege Schumacher gesagt hat: Wir sind an Planspielen nicht beteiligt. Ich glaube, das kann man für alle Wasserwirtschaftsverbände festhalten. Wir sind aber schon von der Sorge getrieben, Herr Remmel, dass sich weiterreichende Veränderungen ergeben, nämlich eine Verschiebung des politischen Koordinatensystems zulasten von kommunal/öffentlich-rechtlich, zugunsten von privat.

Ich betone: Wir verdammen private Unternehmen nicht. Wir arbeiten vielfältig mit solchen zusammen. Unser Haus vergibt jährlich Bauaufträge in der Größenordnung von rund 220 Millionen € an private Unternehmen der Bauwirtschaft, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik. Im Rahmen des laufenden Betriebs beauftragen wir die unterschiedlichsten Dienstleister für rund 100 Millionen € im Jahr, angefangen beim Betrieb unserer Kantine über Reinigungsdienste bis hin zu Instandhaltungsmaßnahmen. Private Partner sind uns lieb und teuer. Wir brauchen ihr Know-how. Um mich auf den BDE zu beziehen: Wir bauen nicht selbst, wir haben keine Banken, es stehen auch keine Säcke mit Geld in Ecken bei uns herum. Wir arbeiten mit vielen privaten Partnern zusammen, beauftragen sie zum wechselseitigen Nutzen, wie ich denke.

Entscheidend aber ist die Gesamt- und Letztverantwortung für die Wasserwirtschaft im Bereich des Flussgebietsmanagements im Allgemeinen und im Bereich der Abwasserbehandlung im Besonderen. Wir meinen, es gibt gute Gründe dafür, dass diese gemäß § 18a Wasserhaushaltsgesetz und gemäß Landeswassergesetz im öffentlichen Bereich angesiedelt ist. Ich habe den Eindruck, dies ist, bezogen auf das Thema „Wasser“, nicht nur unsere subjektive, interessengeleitete Auffassung, sondern das entspricht auch der Gefühlslage der Bürger; das zeigen viele Befragungen. Wasser ist für sie kein x-beliebiges Gut, und es geht um mehr als eine Entsorgungsdienstleistung; auf den Bereich Müll will ich nicht eingehen. Wasser hat einen anderen Stellenwert. Es ist von existenzieller Bedeutung. Es hat existenzielle Auswirkungen, wenn die Systeme Mängel aufweisen oder versagen. Insofern wollen wir damit keine Geschäfte machen, keinen Markt erschließen.

Mitte der 90er-Jahre kam die Landesregierung auf uns zu, weil sie unser Know-how für die neuen Bundesländer, für außenwirtschaftliche Aktivitäten nutzen wollte. Wir wurden eingeladen, etwa mit nach Chile zu fahren und das Know-how der Wasserwirtschaftsverbände Nordrhein-Westfalens in andere Regionen der Welt zu bringen, zum Wohle aller Betroffenen. Auf Wunsch und Betreiben des MUNLV ist in Satzungen ausdrücklich

geregelt worden, dass unsere Tochtergesellschaften nicht der schleichenden Privatisierung unserer Kernaufgaben dienen dürften. Das Gleiche gilt für eine Risikoabschottung. Niemand braucht die Sorge zu haben, die - auf Initiative des Landes gegründeten - Tochtergesellschaften würden Risiken für Gebühren- oder Beitragszahler auf. Damals zumindest war man der Auffassung, es liege eine Chance darin, wenn wir uns außerhalb unseres gesetzlichen Kernbereichs bewegten. Wir wollen im gesetzlichen Kernbereich gerne öffentlich-rechtlich handeln. Wir bitten Sie: Belassen Sie uns die Chance, öffentlich-rechtlich zu handeln! Wir wollen da nicht mit Tochtergesellschaften agieren.

Meine Damen, meine Herren, wir arbeiten lange Jahre im guten Einvernehmen mit den Kommunen zusammen. Nach meiner Wahrnehmung ist das MUNLV nicht dazu genötigt worden, rechtswidrige Genehmigungen für Hamm, Meschede und Zülpich zu erteilen. Man war wohl der Auffassung, die Genehmigung sei rechtmäßig. Ich habe nicht den Eindruck, man hätte die Genehmigung erteilt, wenn ernsthafte Bedenken gegen das Vergaberecht bestanden hätten.

Herr Rimmel, sehen Sie es mir nach, wenn ich sage: Ich bin dieser Diskussion partiell überdrüssig. Immer landen wir wieder in Brüssel. Was in Brüssel vergaberechtlich, steuerrechtlich geschieht, weiß niemand. Für mich ist in der Diskussion über die europäische Verfassung klar geworden: In zahlreichen Feldern besteht breiter Konsens auf europäischer Ebene. Die innerstaatliche Organisation, die kommunale Selbstverwaltung, die funktionale Selbstverwaltung - wozu wir gehören -, soll weiter auf der staatlichen Ebene angesiedelt sein. Wir Deutschen täten gut daran, für diese Selbstverwaltung, ein Kernstück unserer Demokratie, in Brüssel zu streiten, statt uns darüber Gedanken zu machen, ob man sich dort eine neue vergabe- oder steuerrechtliche Frage einfallen lässt. Wenn wir auf diesem Level weiter diskutieren, prognostiziere ich, dass wir auch noch eine achte und zehnte Runde machen. Die Lösung wird nicht aus Brüssel kommen, sie muss rechtlich und politisch im Land getroffen werden. Ich bitte Sie, sie im Sinne von öffentlich-rechtlich und kommunal zu treffen.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Stemplewski, Sie meinten, die Wasserwirtschaft kämpfe mit harten Bandagen. Können Sie sich vorstellen, wie es zu der Pressemitteilung kommt, in der ein Herr Brucherseifer folgendermaßen zitiert wird: „Auch in Berlin, wo die Wasserwirtschaft teilprivatisiert worden ist, könne man trotz einer Preissteigerung von 20 % heute nicht mehr aus dem Wasserhahn trinken.“ Ein Herr Guzy - E-Mail-Adresse „@eglv.de“ - verkündet in einer anderen Pressemitteilung: „Das Wasserkartell und seine politischen Handlanger wollen unsere bewährten Strukturen austrocknen.“ Können Sie dazu Stellung nehmen?

Zweitens. Herr Professor Beckmann, auf Seite 4 Ihrer Stellungnahme gehen Sie auf den Anschluss- und Benutzungszwang ein und beziehen sich auf die Wasserverbände. Wie sieht es aus, wenn nicht nur die Wasserverbände, sondern auch andere diese Aufgabe übernehmen wollen?

Sie, Herr Dr. Lindner, haben mir aus dem Herzen gesprochen, als Sie geschildert haben, wie die Kommunen Sie bedrängen, ob Ihrer hohen Leistungsfähigkeit Kanalnetze zu übernehmen. Dann muss die Vorstellung der FDP, die Freiheit der Kommunen zu stärken, indem man die Entscheidung, ob sie die Abwasserbeseitigung selbst durchfüh-

ren oder - nach Ausschreibung - an Verbände oder Private vergeben, ihnen überlässt, Ihre Position doch bestätigen.

Herr Zimmermann, Herr Lattmann hat erklärt, die Leistungsfähigkeit der Privaten sei mit Blick auf europäische Beispiele sehr eingeschränkt. Haben Sie Hinweise darauf, dass die Leistungsfähigkeit der Privaten schlechter ist als die der öffentlichen Hand? Das steht im Raume.

Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft - Lippeverband): Ich rate Ihnen: Führen Sie den Dialog mit den Genannten! Ich weiß allerdings, dass sie Beschäftigte von Wasserwirtschaftsverbänden sind.

Die Wasserwirtschaftsverbände haben 5.200 Beschäftigte. Diese diskutieren darüber, was im Augenblick geschieht, ob das nur ein Säuseln ist und der Sturm danach kommt. Das interessiert sie; denn es geht um ihre Arbeitsplätze. Sie thematisieren das in einer Art und Weise, die Personalvertretungen wählen; ich würde anders formulieren. Aber ich respektiere die Sorge, nehme sie ernst und mache sie mir zu Eigen; denn darunter befinden sich auch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir hatten vor 14 Tagen eine Personalversammlung, in der mich einige der 1.500 Beschäftigten danach fragten, wie ihre Zukunft aussehe, ob das Einfallstor für die Privatisierung der Wasserwirtschaft geöffnet werde.

Wie sich unsere Mitarbeiter damit beschäftigen, so beschäftigen sich auch die Bürger damit. „Wasser“ und „Abwasser“ sind politisch hochsensible Themen. Es geht darum, in welchem Quadranten des politischen Koordinatensystems sie dauerhaft verankert sind. Wenn man hier zu Verschiebungen kommt, muss man sich darüber im Klaren sein, dass breite politische Diskussionen und zum Teil emotionale Reaktionen ausgelöst werden. Mich überrascht das nicht.

Dr.-Ing. Wulf Lindner (Erftverband): Herr Ellerbrock, die Kommunen wenden sich an uns, weil wir ganzheitliche Wasserwirtschaft betreiben. Wir betreiben keine Rosinenpickerei, sondern wir sind für alle da. Wir können Hochwasserschutz genauso garantieren wie den Schutz der Kanalnetze; denn das ist eine ganzheitliche Aufgabe. Wir sind demokratisch legitimiert. Man kann bei uns mitsprechen. Das sollte nicht unterbunden werden. Deswegen möchten wir die Verbandsgesetze nicht ändern.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Herr Ellerbrock, ich habe in meiner Stellungnahme auf den Anschluss- und Benutzungszwang in einem bestimmten Zusammenhang hingewiesen. Es sollte klargestellt werden: Wenn der Anschluss- und Benutzungszwang per Satzung durch die Kommune geregelt werden soll, ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster Voraussetzung, dass der Kommune maßgeblicher Einfluss auf die Einrichtung verbleibt. Es stellt sich die Frage, ob sich daraus vergaberechtliche Konsequenzen ergeben. Geht man nämlich davon aus, dass die Kommune maßgeblichen Einfluss nimmt, um den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln, übergibt sie die Aufgabe nicht so vollständig, wie es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Bezug auf eine ausschreibungsfreie Aufgabenübertragung gemeint ist. Glauben Sie nicht, das habe nichts mit uns zu tun, weil wir im Bereich des staatlichen

Organisationsrechts sind! Wenn eine Körperschaft eine Aufgabe einem Dritten überlässt, sie aber nicht vollständig überträgt, ist das Vergaberecht betroffen, auch wenn es sich um zwei Kommunen oder zwei staatliche Einrichtungen handelt. Insofern müssen wir darüber diskutieren, ob eine Aufgabe so vollständig übertragen wird, dass sie für den Abgebenden entfällt. Behält sich dieser wegen der Satzung, wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs maßgeblichen Einfluss vor, wird die Sache zweifelhaft.

Herr Ellerbrock hat danach gefragt, was geschieht, wenn Private ins Spiel kommen. Selbstverständlich besteht auch dann die Möglichkeit, den Anschluss- und Benutzungszwang durch die Kommune auszuüben. Das ist allerdings ein Indiz dafür, dass ausgeschrieben werden muss. Das halte ich auch für richtig. Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung der Kommune: ja. Sie kann sich dabei eines Unternehmens oder eines sondergesetzlichen Wasserverbands bedienen; das Satzungsrecht kann bei der Kommune verbleiben. Aber das spricht für eine Ausschreibung.

Herr Lattmann, ich akzeptiere Ihren Einwand, wir müssten überlegen, ob der Einfluss von Zwangsmitgliedern in einem Verband mit dem vergleichbar ist, was eine Minderheitsbeteiligung in einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft wert ist. Meines Erachtens ist in der Rechtsprechung nicht nur von Gewinnerzielungsabsicht die Rede. Natürlich nehmen private Zwangsmitglieder in den Verbandsversammlungen ihre privaten Interessen wahr. Dadurch kommt es zu einer strukturellen Interessenkollision, die diese Frage aufwirft.

Herr Remmel, was das „Schlupfloch“ angeht, habe ich Ihnen zunächst zugnickt; denn ich glaubte, wir meinten dasselbe. Sie fragten, wie wir es vergaberechtsfrei organisieren könnten. Ich teile die Auffassung von Herrn Lattmann: Sie können nicht hinter europäischem Standard zurückbleiben. Umgekehrt können Sie klarstellen, dass ausgeschrieben werden soll. Entscheiden Sie über die Frage, ob Verbände übernehmen können sollen. Dann müsste etwas geregelt werden. Zuallererst ist zu fragen, ob man nichts tun soll; dann bleibt möglich, was in Hamm und anderen Städten geschehen ist. Wenn Sie das nicht wollen, machen Sie mit dem Gesetz das Richtige!

Zweite Frage: Sollen zukünftig die Verbände so übernehmen können, wie in Hamm vorgesehen? Wenn man das so sieht, müsste man eine Entscheidung und eine Regelung treffen.

Dritte Frage: Sollen sich Private beteiligen können? Wenn man dort Wettbewerb zulassen möchte, ist zu fragen, ob nicht ausgeschrieben werden muss. Bringt man es auf diesen Punkt, empfehle ich: Regeln Sie, dass ausgeschrieben werden darf! Dagegen hat in Europa niemand etwas einzuwenden.

Dr. Ulrich Zimmermann (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. [BDE]): Herr Ellerbrock, Sie haben gefragt, ob mir Beispiele bekannt seien, dass die Leistungsfähigkeit Privater eingeschränkt oder schlechter sei. Das ist nicht der Fall. Wenn private Unternehmen mit Kommunen in Partnerschaft eine Leistung erbringen, werden zum einen Privatisierungsverträge geschlossen, zum anderen ist die Umweltgesetzgebung zu beachten. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung gelten unabhängig von der Rechtsform. Es wäre auch ein Witz, wenn öffentlich-rechtlich eingeleite-

te Schadstoffe anders wirken würden als privatrechtlich eingeleitete. Die Unternehmen halten sich selbstverständlich an die geltenden Gesetze.

Ich wohne in Berlin und habe auch heute Morgen dort Tee getrunken und mir die Zähne geputzt. Man kann das Wasser in Berlin sehr gut trinken, es hat sogar eine der besten Qualitäten in Deutschland. Herr Dr. Stemplewski, Sie diskreditieren in erster Linie die Leistung der Arbeitnehmer der Berliner Wasserbetriebe.

(Dr. Jochen Stemplewski: Das weise ich aber zurück!)

- Doch! Zu sagen, man könne in Berlin nicht mehr aus dem Wasserhahn trinken,

(Dr. Jochen Stemplewski: Das habe ich nie behauptet!)

ist grob fahrlässig, und es stimmt nachweislich nicht. Es trägt auch nicht zu einem Klima bei, in dem wir zu gemeinsamen Lösungen für Probleme in der Wasserwirtschaft kommen. Ich finde diesen Ton nicht gut; er wird von uns nicht angeschlagen.

(Dr. Jochen Stemplewski: Dann lesen Sie einmal Ihre Stellungnahmen!)

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich möchte keinen Schlagabtausch zwischen Verbänden!

Svenja Schulze (SPD): Herr Beckmann, Sie halten das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in der Sache für falsch und sagten, der Gesetzentwurf sei eine Art Reparaturmaßnahme. Ist es nach Ihrer anwaltlichen Praxis ein üblicher Weg, die Gesetze zu ändern, wenn man eine Gerichtsentscheidung für bedenklich hält? Wäre es nicht normal, den Weg über Prozesse zu nehmen?

Zweitens. Es ist gesagt worden, in den Fällen Meschede, Hamm und Zülpich hätte man auch die Vergabekammer anrufen können - nicht der Verband, aber private Unternehmen. Mich würde interessieren, warum diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen worden ist.

Meine nächste Frage richte ich an Herrn Drack und einen Vertreter der Verbände. Nach meinem Eindruck lautet der Grundkonflikt noch immer, ob die Abwasserentsorgung hoheitlich oder über einen Markt organisiert werden soll. Darüber haben wir vor einem Jahr diskutiert, darüber werden wir weiter diskutieren. Das schließe ich aus der Antwort auf meine Kleine Anfrage. Die CDU in der Landesregierung ist für mehr Markt, auf der kommunalen Ebene gibt es einen parteiübergreifenden Antrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Wuppertal, in dem es heißt, der Gesetzentwurf gefährde den weltweit herausragenden Standard der Wasserwirtschaft im Rheinland, in Westfalen und in Deutschland, und die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Änderung der Verbandsgesetze zu verzichten. Innerhalb der kommunalen Familie scheint in der CDU also keine einheitliche Meinung zu bestehen.

Aus verbraucherpolitischer Sicht frage ich nach den Auswirkungen auf die Gebühren. Mit mehr Markt sinken die Gebühren für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Oder steigen die Gebühren? Die WIBERA hat mit Blick auf die drohende Mehrwertsteuerpflicht eine Studie erstellt. Können Sie, Herr Drack, dazu etwas sagen? Vielleicht kann

auch ein Verbändevertreter darauf eingehen. Herr Bode hat schon angeboten, aus der internationalen Sicht zu berichten.

Herr Stemplewski, die Stellungnahme des BDE enthält deutliche Vorwürfe gerade an Sie. Es heißt, die Verbände hätten kein Interesse an Effizienz. Die Gründung Ihrer Tochterunternehmen sei der Einstieg in privatwirtschaftliche Betätigung. Es wird auf Presseartikel verwiesen, wonach der Emscherausbau gefährdet sei, weil Sie kein Geld mehr hätten. Solch heftige Vorwürfe in einer Stellungnahme sind eher ungewöhnlich. Ich bitte Sie, sie uns zu erläutern.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Frau Schulze, Sie haben gefragt, ob es üblich sei, dass der Gesetzgeber einschreite, wenn er mit einem Gerichtsurteil nicht einverstanden sei. Ich halte es für völlig legitim, wenn der Gesetzgeber sagt: Mir passt dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen nicht, da wird die Rechtslage in einer Weise verstanden, wie wir sie nicht verstanden wissen wollen; wir ändern das Gesetz oder stellen es klar.

Es ist aus meiner Sicht ungewöhnlich, dass die Zulassung der Berufung seitens des Landes beantragt und der Antrag dann zurückgezogen worden ist. Damit hat man den Fall Hamm passieren lassen. Das erschließt sich mir nicht. Ich habe Verständnis dafür, dass man ein langes gerichtliches Verfahren nicht hat abwarten wollen, sondern aktiv geworden ist, um Probleme mit weiteren Kanalnetzübernahmen zu verhindern. Man hätte sehr gut aber auch das Gesetzgebungsverfahren betreiben und gleichzeitig das Berufungsverfahren anstrengen können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Berufung nicht zugelassen worden wäre. Hier sind grundsätzliche Fragen aufgeworfen worden, die man klären muss - abgesehen von den Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils.

Zur Vergabekammer! Ich kenne zahlreiche Unternehmen, die grundsätzlich bereit wären, sie anzurufen. Ich will aber keine Anwaltsgeheimnisse ausplaudern, sondern sage abstrakt: Ein Unternehmen könnte sich fragen, ob es in der Lage sei, diese Aufgabe nach der derzeitigen gesetzlichen Situation so zu übernehmen, wie sie ausgeschrieben worden ist. Ist das nicht der Fall, kann es ein Nachprüfungsverfahren nicht führen. Herr Stemplewski, Ihre Argumentation, es wäre längst ein Nachprüfungsantrag gestellt worden, wenn es sich um ein vergaberechtliches Problem gehandelt hätte, ist ziemlich dürftig. Da gibt es zum einen materielle Vergaberechtswidrigkeiten, zum anderen ist zu fragen, wer berufen ist, ein solches Verfahren zu führen. Das wiederum hängt von der jeweiligen landesgesetzlichen Lage ab. Das sind zwei Paar Schuhe.

Dr. Armin Drack (WIBERA AG): Die erste Frage ist: Welchen Markt stellen Sie sich vor? Wir sprechen wahrscheinlich immer vom sogenannten Wettbewerb um den Markt. Wir werden die vorhandene Monopolstruktur, die Tatsache, dass, anders als beim Strom, Wasser nur ein einziger Versorger liefern kann, grundsätzlich nicht ändern.

Zweitens. Wir haben es mit einer hohen Kapitalkostenintensität zu tun. Bis zu 80 % der Gesamtkosten sind sogenannte Fixkosten, die durch die Unternehmen nicht oder nur beschränkt zu ändern sind. Selbst wenn Sie Wettbewerb um den Markt bis hin zu einer Pflichtausschreibung der Dienstleistung - die stärkste Form - herbeiführten, käme der neue Betreiber, der sich im Wettbewerb herausbildete, um den Fixkostenblock nicht

herum. Was seine zukünftigen Investitionen anbetrifft, bliebe er den grundsätzlichen Regelungen, die für die Wasserversorgung vorgeschrieben sind, verpflichtet. Er kann natürlich etwas wirtschaftlicher arbeiten; das Grundproblem, dass er mit einem hohen Sockel an Fixkosten in den Betrieb geht, wird ihm aber nicht abgenommen.

Zu den Erfahrungen mit der Privatisierung in Deutschland! Herr Lattmann hat es erwähnt: In einem einzigen Fall hat ein Betreibermodell nicht funktioniert: in Potsdam. Betreibermodelle zeichnen sich eben nicht durch den Pflichtenübergang aus, sondern dadurch, dass der Betreiber auch über die Anlagen verfügt; ein Betriebsführer hat keine Anlagen. Die Tatsache, dass es nur einen Fall gibt, zeigt, dass der Betrieb durch private Dritte erfolgreich ist. Wir haben in Deutschland Privatisierungen etwa bei Stadtwerken. Sie reichen von Essen über Mönchengladbach bis zu Bremen, Bremerhaven, Berlin und Dresden. Auch Projekte in kleinen Städten und Gemeinden funktionieren, und zwar im Sinne dessen, was man als angemessen erzielen kann - vielleicht nicht immer im Sinne des Gewollten, aber ob das im öffentlich-rechtlichen Bereich immer der Fall ist, wage ich zu bezweifeln.

Zurück zum Markt! Wenn Sie mehr Markt unterbringen wollen, müssen Sie sich über eines im Klaren sein: Wenn liberalisiert wird, bedeutet das niemals Deregulierung. Liberalisierung fordert den Gesetzgeber in stärkerem Maße als Nichtliberalisierung. Nach unserer Erfahrung bedeutet Liberalisierung immer ein Mehr an Regulierung, an Kontrolle. Wenn man die Aufgabe bei den Kommunen belässt, diese jedoch einen Ausschreibungswettbewerb betreiben, obliegt ihnen ein erhebliches Maß an Kontrolle; denn sie sind die Letztverantwortlichen dafür, dass das Abwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird. Es werden mit Sicherheit Schnittstellen geschaffen, die für die Kommunen zusätzlichen Aufwand erfordern. Es sind echte Kontrollmechanismen gesetzlich zu regeln.

Zur Frage der Gebührensenkung! Mehr Markt führt nicht automatisch zur Gebührensenkung. Ich glaube, das versteht sich von selbst. Es gibt öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorger und Abwasserbeseitigungsunternehmen, die in einer anderen Form nicht billiger werden könnten; denn sie arbeiten an der untersten Kostenschwelle, die man sich vorstellen kann. Sie schreiben nur den Anschaffungswert ab, sie haben grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht. Wasserversorger haben die Gewinnerzielungsabsicht zum Teil per Satzung ausgeschlossen. Es gibt Betriebe, die man im Wettbewerb einfach nicht schlagen kann. Öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe können aber auch so teuer sein, dass es nicht schwierig sein wird, sie zu schlagen. Eine Reihe von bundesdeutschen Abwasserbeseitigungsbetrieben sind klassische Gewinnbetriebe. Man darf die Frage stellen, warum bestimmte Gemeinden die Abwasserbeseitigung noch immer im Regiebetrieb durchführen: Sie wissen, dass sie aus den Abschreibungsgegenwerten, die sie erwirtschaften, erhebliche Vorteile für den allgemeinen Haushalt erzielen können. Einen solchen Betrieb im Wettbewerb günstiger zu gestalten dürfte kaum schwierig sein. Es kommt darauf an, mit welchen Übernahmewerten man hineingeht.

Die Steuerfrage ist von dem, worüber wir heute diskutieren, grundsätzlich abgekoppelt. Ich kann bei dem derzeitigen Thema keine steuerlichen Implikationen erkennen. Es gibt einen Zusammenhang mit § 18a Abs. 2a und der Publikation, die angesprochen worden ist. Nach den Untersuchungen, die der Modernisierungsbericht der Bundesregierung im

März 2006 ergeben hat, wird bei Einführung der Steuerpflicht für die Abwasserbeseitigung im Schnitt für einen Zeitraum von sieben Jahren eine Gebührensteigerung von 10,5 % herauskommen. Dies ist aus meiner Sicht gut gerechnet; der Gutachter hat vergessen, die Gewerbesteuer einzurechnen. Sie ist bei kapitalintensiven Einrichtungen nach der derzeitigen gewerbesteuerlichen Rechtslage nicht zu vernachlässigen, und zwar auch nach der Unternehmensteuerreform im nächsten Jahr. Ich persönlich rechne mit einer Anhebung auf knapp 15 % im Schnitt. Profitieren werden alle diejenigen, die heute schon steuerpflichtig sind. In Nordrhein-Westfalen sind das Essen und Mönchengladbach. Dort hat man eher damit zu kämpfen, dass der Umsatzsteuersatz zum 1. Januar angehoben und damit die Leistung verteuert wurde. Aber das ist ein anderes Thema.

Prof. Dr.-Ing. Harro Bode (Ruhrverband): Herr Drack hat es meisterhaft ausgeführt: An der Monopolstruktur ändert sich durch die Privatisierung in der Regel nichts.

Zu den Erfahrungen, die im Ausland mit der privaten Monopolstruktur gemacht worden sind! In England hat Margaret Thatcher 1989 mit der Behauptung, die öffentlichen Kassen seien leer, man brauche privates Kapital - obwohl in der Wasserwirtschaft von alters her der Gebührenzahler die Zeche zahlt; das sind keine öffentlichen Gelder -, privatisiert. Ich habe das am 12. Juni 2002 im Landtag Nordrhein-Westfalen ausgeführt. Was dann geschehen ist: Die britischen Wasserwerke haben nach einem Bericht der Verbraucherschutzorganisation National Consumer Council das Wasser seit der Privatisierung 1994 durchschnittlich um 67 % verteuert. In einigen Gebieten hat sich der Wasserpreis sogar verdoppelt. Gleichzeitig sind die Gewinne der 31 Firmen stark gestiegen, im Durchschnitt erhöhten sie sich Jahr für Jahr um 20 %. Die Dividenden wurden sogar jährlich um 63 % angehoben.

Wenn Sie mich fragen, was geschieht, kann ich auf England als offenbar abschreckendes Beispiel verweisen.

In Australien hat man - vielleicht aus Commonwealth-Gefühlen heraus - Mitte/Ende der 90er-Jahre mit der Privatisierung begonnen. Im Jahr 2000 hat es ein großes Rollback gegeben. Ich war im Vorstand der International Water Association. 2000 oder 2001 fand in Melbourne der Weltwasserkongress statt. Von den australischen Utilities, den kommunalen Einrichtungen, die teilprivatisiert waren, wurde auf breiter Front berichtet, dass zu einem großen Teil rückabgewickelt wird.

In den Vereinigten Staaten, die eher neoliberal sind, ist die Wasserwirtschaft zu 90 % auf der Trinkwasserseite und zu 90 % auf der Abwasserseite in öffentlich-rechtlicher Hand.

Zu Frankreich, dem Mutterland der privaten Wasserwirtschaft! In Paris haben private Firmen um 1900 das Billing, die Gebühreneintreibung, und Zug um Zug die operativen Aufgaben übernommen. Heute ist die Aufgabe in etwa zu 50 % öffentlich-rechtlich, zu 50 % privat. Die Privaten sind nach Literaturerhebungen um 14 % teurer als die Öffentlich-Rechtlichen, obwohl man unterstellt, dass sie Rosinenpickerei betreiben konnten, weil sie in erster Linie in den großen Städten tätig sind, wo wirtschaftlicher zu arbeiten ist.

Harry Roels, Chef des RWE, hat beim Verkauf von Thames Water erklärt, dass sich in der Wasserwirtschaft Größe nicht auszahle. Wörtlich hat er gesagt: „Es gibt im Wassergeschäft keinen ökonomischen Vorteil durch Größe.“ Das liegt - aus der Sicht der operativen Einheit - an den kleinteiligen Monopolstrukturen. Das Bewirtschaften von Flussgebieten dagegen ist etwas Exzellentes. Wer für ein gesamtes Flussgebiet zuständig ist, kann genau prüfen, wo der höchste ökologische Nutzen einer jeden Million Euro, die man in die Hand nimmt, erzielt wird. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die seit 2000 existiert, fordert flussgebietsbezogene Wasserwirtschaft, und das ist meines Erachtens sehr gut.

Die Weltbank hat einen bemerkenswerten Schwenk vollzogen. Sie hatte geglaubt, das Wasserproblem - jeden Tag sterben 5.000 Menschen auf dieser Welt wegen schlechter Wasserqualität - mit privatem Kapital lösen zu können. Nach Grafiken und Aussagen der Weltbank ist Ende der 90er-Jahre erkannt worden, dass das nichts bringe. Man hat weltweit festgestellt, dass die Investitionen in Wasserinfrastruktur mit privatem Kapital stark zurückgehen. Das liegt vor allem daran, dass man den Return on Investment erzielen will.

Herr Drack hat es hervorragend ausgeführt: Liberalisierung bedeutet Regulierung. In England hat man nach den fünf furchtbaren Jahren Anfangserfahrung, als mit dem Geld Dividenden gezahlt worden sind, aber nicht investiert worden ist, den „watchdog Ofwat“ ins Leben gerufen, der von außen benchmarkt und den Unternehmen Preissteigerungen auszureden versucht, mittlerweile mit dem Ergebnis, dass Thames Water in London Geld in das marode Netz investieren wollte - es gab hohe Wasserverluste und Versorgungsengpässe -, aber Ofwat die Investitionen zusammengestrichen hat. Während Margaret Thatcher 1989 erklärt hat, man brauche privates Geld, um die Infrastruktur in Ordnung zu bringen, verbietet die staatliche Regulierungsbehörde Thames Water, so viel zu investieren, wie nötig ist, um in Dürrezeiten in bestimmten Stadtgebieten nicht mit Tankwagen herumfahren zu müssen. Das ist apokalyptisch.

Die Weltbank hat in einem Bericht vom Februar 2005 geschrieben: „Vermutlich ist die wichtigste Lektion der ökonometrischen Untersuchung zur Relevanz der Eigentumsverhältnisse, dass es keinen statistisch signifikanten Unterschied zwischen den Effizienzleistungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Betreibern in diesem Sektor gibt.“ Es gibt grottenschlechte öffentlich-rechtliche Betreiber, und es gibt exzellente private Betreiber. Es gibt auch gute Beispiele der Privatisierung; die UNESCO berät Regierungen diesbezüglich. Es gibt in hohem Maße aber auch das Gegenteil: grottenschlechte Private und exzellente Öffentlich-Rechtliche.

Wasserwirtschaft ist ein integrales ganzheitliches Problem. Das Perfide ist, dass die Antworten auf Systemänderungen nicht in fünf oder zehn, sondern in 15 oder 20 Jahren kommen. Die wirtschaftlichen Änderungen kommen ebenfalls erst nach einer gewissen Stillhaltezeit; denn es wird zu Konditionen übernommen, die am Anfang wirtschaftliches Wohlergehen verlangen. Die ökologischen Aspekte kommen auch später ans Tageslicht - „tickend“.

Wenn also die fünfte oder sechste Anhörung in diesem Kreis stattfindet - was nicht auszuschließen ist -, empfehle ich sehr, auch unabhängige Fachleute aus dem Ausland

einzuladen. Sie werden wahrscheinlich Schwierigkeiten haben, solche zu finden; denn die meisten haben wirtschaftliche Interessen im Hintergrund. Das ist ganz klar.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich möchte gerne einen kurzen Austausch zwischen Herrn Professor Beckmann und Herrn Lattmann provozieren.

Die interessanteste Frage lautet: Wartet man auf Brüssel, oder schließt der Gesetzgeber die Löcher? Damit keine Missverständnisse entstehen: Ich möchte selbstverständlich die hoheitliche Seite stärken. Herr Stemplewski, wir können gerne gemeinsam fahneschwenkend in Brüssel auftreten. Dann singen wir das Hohelied der Verfassung.

(Zuruf Dr. Jochen Stemplewski)

Aber ich habe zu Ihrer Haltung einige Fragen; denn ich habe Initiativen des Landes auch schon scheitern gesehen. Mit der Haltung „wir sind wir, wir machen das hier“ ist man ja auch in Sachen WestLB angetreten. Die Frage der Sparkassen steht auf der Kippe, sie ist noch nicht entschieden. Deshalb bin ich äußerst vorsichtig, was die europäische Seite angeht. Ich würde gerne alles unternehmen, um das Einfallstor landesgesetzlich zu schließen. Mir ist es zu wenig, wenn die kommunalen Spitzenverbände auf Brüssel warten wollen, während von der anderen Seite Professor Beckmann als Kronzeuge sagt, sein Ziel sei die Ausschreibung, aber wenn man das Tor schließen wolle, sei der Gesetzentwurf der Landesregierung offensichtlich richtig. Ich bitte Sie, diesbezüglich die Argumente noch einmal auszutauschen; denn wir im Parlament müssen nachher darüber abstimmen.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Der Gesetzentwurf der Landesregierung ermöglicht ein Moratorium für das, was zukünftig entschieden werden soll. So habe ich es verstanden. Die eigentliche Frage ist, wem was ermöglicht werden soll. Sie stellt sich erst danach.

Wenn Sie daran denken, in der zweiten Phase die Begünstigung einzuführen und in einer Regelung klarzustellen, dass die sondergesetzlichen Wasserverbände die betreffenden Aufgaben übernehmen dürfen, und zwar ausschreibungsfrei, wird es problematisch. Herr Lattmann teilt wahrscheinlich meine Meinung, dass wir die Anforderungen des europäischen Rechts durch noch so schöne landesgesetzliche Regelungen nicht verringern können. Das würde zur Unvereinbarkeit von Landesrecht mit europäischem Recht führen. Sie können sich allenfalls die Frage stellen, ob Sie die Privaten in diesem Bereich nicht haben wollen. Das ist eine politische Frage, keine Rechtsfrage. Wenn die Privaten von Gesetzes wegen auf diesem Feld nicht mitspielen können, fallen sie natürlich aus. Aber das ist eine politische Vorfrage.

Jens Lattmann (Deutscher Städtetag): Meine Position liegt nahe bei Herrn Professor Beckmann. Sie werden das europäische Ausschreibungsrecht und die Interpretation desselben durch den EuGH durch Landesrecht nicht beeinflussen können in dem Sinne: In Nordrhein-Westfalen ist Ausschreibung verboten. Sie können aber durch Landesrecht dazu beitragen, die Hoheitlichkeit der Abwasserbeseitigung schleichend auszuhöheln, indem Sie gewissermaßen insinuiieren, dass öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen auf diesem Gebiet gleichberechtigt in einem Markt agieren. Insinuiere-

ren Sie so etwas - und sei es nur in der Gesetzesbegründung -, setzen Sie erste Marksteine dafür, dass der EuGH oder die Europäische Kommission oder beide mittelfristig zu dem Ergebnis kommen, Abwasserwirtschaft sei ein marktfähiges Feld. Das wäre aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch in Nordrhein-Westfalen ein sehr schlechtes Signal. Insofern sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten Schritt zu der Insinuation, dass wir uns in einem Markt bewegten. Das halten wir in der Tat für falsch.

Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft - Lippeverband): Auch für mich handelt es sich unbestritten um ein natürliches Monopol.

Ich habe die Zahlen für unser Haus geschildert: Wir investieren rund 5,5 Milliarden € im Jahr. Davon münden mehr als 4 Milliarden in Aufträge an die Privatwirtschaft. Die neueste Untersuchung und Umfrage der DWA zeigt es: Privatisierung findet dort, wo private Aufgabenerledigung sinnvoll ist, etwa durch die Bauwirtschaft und andere Dienstleister, statt. Es geht um die Gesamtverantwortung und die Letztverantwortung für dieses Aufgabenfeld. Dazu ist heute sehr viel Erhellendes gesagt worden.

Ich kann nicht nachvollziehen, dass es sich um ein Moratorium handeln soll, wie Herr Beckmann gerade gesagt hat. Ich unterstreiche: Es ist kein Moratorium, wenn der Wasserwirtschaftsverband aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht mehr als Partner der Kommunen agieren kann. Wir werden damit aus dem Rennen genommen. Insofern halten wir das für eine Verschiebung der Schwerpunkte und des politischen Koordinatensystems.

Meine Damen, meine Herren, lassen Sie mich zum Thema „Emscher“ etwas sagen! Durch die schriftliche Stellungnahme des BDE und bei anderen Gelegenheiten ist in die Debatte eine Schärfe hineingetragen worden, die es früher - ich bin seit 16 Jahren in der Wasserwirtschaft - nicht gegeben hat. Ich mache das an zwei Beispielen fest.

Ich zitiere aus der Stellungnahme:

„Verliert ... ein sondergesetzlicher Wasserwirtschaftsverband

- gemeint ist die Emschergenossenschaft -

die Fähigkeit, die eigenen hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen, sollte er nicht die Möglichkeiten haben, sein Geschäftsfeld zu erweitern ...“.

Hier wird behauptet, ein sondergesetzlicher Wasserwirtschaftsverband habe die Fähigkeit verloren, die eigenen hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen. Auch wenn die juristische Arbeit heute nicht mehr mein Schwerpunkt ist, so bin ich doch ins Grübeln gekommen, als ich das gelesen habe. Da ist das letzte juristische Wort noch nicht gesprochen. Es wird der Vorwurf erhoben, wir seien nicht mehr handlungsfähig. Man kann auch die Frage aufwerfen, ob nicht zugleich ein Pflichtverstoß vorgeworfen wird. Das stimmt faktisch nicht. Ich bin auch nicht mehr bereit, solche Behauptungen unwidersprochen im Raum stehen zu lassen.

Vor 14 Tagen habe ich eine andere Behauptung gehört. Professor Rudolph, einer der Protagonisten des BDE, hat bei einer öffentlichen Veranstaltung erklärt, für die Ineffizienz der öffentlichen Wasserwirtschaft spreche, dass der Vorstandsvorsitzende von

Emschergenossenschaft und Lippeverband jetzt auch noch ein Büro in London betreiben. Als ich das gehört habe - es war an einem Freitag -, habe ich Herrn Professor Rudolph um 15 Uhr schriftlich aufgefordert, das zu widerrufen und solche Erklärungen zukünftig zu unterlassen. Als ich Montag früh ins Büro kam, fand ich eine Unterlassungserklärung auf dem Faxgerät vor. Ich frage mich: Weshalb wird eine solche Behauptung in die Welt gesetzt? Meine Interpretation: Semper aliquid haeret - es bleibt immer etwas hängen.

Das bezieht sich wohl auch auf den Emscherumbau. Wir investieren 4,4 Milliarden €. Wir bauen das neue Emschertal. Wir müssen noch 2 ½ Milliarden investieren; das wollen wir auch tun. Es geht darum, wie wir das finanzieren, welche Beitragsbelastungen wir insbesondere unseren Mitgliedern, den Kunden und Bürgern zumuten. Das Ganze muss bezahlbar bleiben. Darüber wird politisch diskutiert. Das können Sie auch dem Artikel entnehmen, den der BDE seiner Stellungnahme beigefügt hat. Natürlich wissen auch wir um die Besorgnis der Unterlieger an der Emscher, sie könnten zu kurz kommen.

Haben Sie bitte nicht die Sorge, wir könnten diese Aufgabe nicht schultern! Ich nenne einige Zahlen: Bilanzkennziffern Emschergenossenschaft und Lippeverband: 2,5 Milliarden € Bilanzsumme, rund 2,4 Milliarden Sachanlagevermögen, 570 Millionen Eigenkapital, 300 Millionen Umsatz im Jahr. Damit Sie es einsortieren können, zum Vergleich Bilanzkennziffern von Gelsenwasser: Bilanzsumme 1,2 Milliarden €, Anlagevermögen 740 Millionen, Eigenkapital 670 Millionen.

Ich will damit sagen: Wir sind durchaus wirtschaftlich leistungsfähig. Wir diskutieren aber auch im Interesse unserer Mitglieder und Kunden; denn den Emscherumbau bezahlen die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Sie dürfen wir in der Kernzone des nördlichen Ruhrgebiets, einem strukturschwachen Gebiet, nicht über Gebühr strapazieren.

Es mag den BDE wundern: Die Diskussion findet öffentlich statt. Herr Kollege Lindner hat vorhin gesagt: Was bei uns diskutiert wird, wird öffentlich diskutiert. - Es gibt keine Preisbildung hinter verschlossenen Türen. Niemand braucht unsere Kalkulationsgrundlagen vor Gericht zu hinterfragen, sie werden in öffentlichen Papieren dargelegt und erläutert. Das hohe Maß an Transparenz mag überraschend sein, es ist aber vorhanden.

Letzte Anmerkung! Auch wenn wir der Auffassung sind, hier gehe es nicht um Markt und Wettbewerb, an einem Punkt entziehen wir uns dem Wettbewerb absolut nicht: Wir benchmarken, wir vergleichen uns mit jedem. Wir laden jeden ein, der meint, wir seien nicht effizient. Ich habe neulich eine Einladung an den Vorstandsvorsitzenden eines großen Mitgliedsunternehmens des BDE aus Nordrhein-Westfalen ausgesprochen. Ich habe gesagt: Sie haben Kläranlagen, wir haben Kläranlagen, legen wir die Zahlen auf den Tisch und benchmarken! - Zu meiner Verblüffung hat dieser Vorstandsvorsitzende eines privaten Wasserwirtschaftsunternehmens auf den Vergleich dankend verzichtet. Daraus möge jeder seine Schlüsse ziehen.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich möchte Herrn Dr. Zimmermann die Möglichkeit geben, auf das, was Herr Dr. Stemplewski insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahme gesagt hat, einzugehen.

Dr. Ulrich Zimmermann (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. [BDE]): Eigentlich erachte ich das nicht für notwendig. Ich habe in der Stellungnahme auf die Markterkundung hingewiesen, die die Emschergenossenschaft durchgeführt hat, einen Artikel aus der „NRZ“ zitiert und im Konjunktiv formuliert.

(Dr. Jochen Stemplewski: Kein Konjunktiv!)

Ich bin weiterhin der Meinung: Die hoheitlichen Aufgaben erfüllen Sie gut. Kein privates Unternehmen hat damit Probleme. Wenn es aber um Geschäftsfelderweiterungen und um Marktanteile geht, dann bitte unter Ausschreibungsbedingungen, unter gleichen Bedingungen zwischen den guten privaten Dienstleistern und den guten öffentlich-rechtlichen Unternehmen!

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich darf mich im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen bei den Sachverständigen für ihre Ausführungen sehr herzlich bedanken. Sie haben es schon festgestellt: Wir werden uns vermutlich in diesem Kreis im Zusammenhang mit der Novellierung des Landeswassergesetzes wiedersehen.

Ich schließe die Anhörung.

gez. Marie-Luise Fasse

Vorsitzende

beh/26.06.2007/31.07.2007

169